



## **BEITRAGSORDNUNG** **gemäß § 7 der Vereinsatzung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Das Mitglied leistet folgenden Grundbeitrag:
  - Einzelpersonen: ..... 80 EUR/Jahr,
  - Firmen und Institutionen: ..... 160 EUR/Jahr.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgerufen, das Ziel und den Zweck des Vereins durch einen freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrag nachhaltig zu fördern.
- (3) Beim Beitritt in den Verein wird ein besonderer Aufnahmebeitrag nicht erhoben.

### **§ 2 Beitragszahlung und -nachweis**

- (1) Der vom Mitglied selbst festgesetzte Mitgliedsbeitrag – mindestens jedoch der Grundbeitrag – ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.
- (2) Über seinen gezahlten Mitgliedsbeitrag erhält das Mitglied zum Jahresende einen Nachweis.

### **§ 3 Sonstiges**

- (1) Im Beitrittsjahr errechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft einschließlich des Beitrittsmonats, sofern nicht freiwillig der Jahresbeitrag geleistet wird.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im begründeten Einzelfall von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen.
- (3) Diese Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung am 23. April 2013 festgelegt. Sie gilt erstmalig für das Geschäftsjahr 2013, und zwar so lange, bis eine geänderte Beitragsordnung beschlossen wird.